

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *erklärt erneut*, daß der Hohe Kommissar, unterstützt durch das Zentrum, die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

8. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, um mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu erhalten;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten bestehen, von allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, so auch von den Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische und finanzielle Mittel zu erhalten, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß Ziffer 9 aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>170</sup> im Zusammenhang stehen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/180. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 49/192 vom 23. Dezember 1994,

*im Bewußtsein* dessen, daß es notwendig ist, die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/24 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>38</sup>, in der die Kommission unter anderem beschlossen hat, die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu ermächtigen, vorerst für drei Jahre eine aus fünf Mitgliedern der Unterkommission bestehende intersessionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die jedes Jahr für fünf Arbeitstage zusammentreten soll, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in der der Rat die Einsetzung der Arbeitsgruppe genehmigt hat,

*feststellend*, daß die Arbeitsgruppe ihre erste Tagung vom 28. August bis 1. September 1995 abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission unterbreitet werden wird,

*im Bewußtsein* der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> betreffend die Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

*aner kennend*, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und diese verwirklichen,

*besorgt* über die Zunahme der Häufigkeit und Schwere der Streitigkeiten und Konflikte im Zusammenhang mit Minderheiten in vielen Ländern und über deren oft tragischen Ausgang,

*feststellend*, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, die eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen im Zusammenhang mit den Menschenrechten von Minderheiten zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

*in der Erwägung*, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

*erneut erklärend*, daß die Staaten gehalten sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Initiativen, die zahlreiche Länder und Regionalorganisationen zum Schutz von Minderheiten und zur Förderung der gegenseitigen Verständigung ergriffen haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>172</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die volle Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

4. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

5. *erkennt an*, daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen behilflich sind, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und in denen es um Minderheiten geht;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Zuge der Durchführung dieser Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel Human- und Finanzressourcen für solche Beratenden Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte bereitzustellen;

8. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen seines Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *legt* allen Vertragsorganen sowie den Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatern und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten *eindringlich nahe*, der Förderung und dem Schutz

der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Beachtung zu schenken;

10. *bittet* die Staaten, die interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Sonderbeauftragten, die Sonderberichterstatern und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission, auch weiter nach Bedarf darüber zu berichten, wie sie die Erklärung fördern und verwirklichen;

11. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über die Erklärung und die Förderung des Verständnisses derselben zu verbreiten, namentlich durch Aktivitäten im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung;

12. *fordert* die Staaten und den Generalsekretär *auf*, der Erklärung in ihren jeweiligen Ausbildungsprogrammen für Amtsträger gebührend Rechnung zu tragen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/181. Menschenrechte in der Rechtspflege

### *Die Generalversammlung.*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/137 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/41 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Haft<sup>38</sup>,

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>173</sup>, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, die Todesstrafe nicht verhängt werden darf,

*sowie eingedenk* der in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und in der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> verankerten einschlägigen Grundsätze,

<sup>172</sup> A/50/514.

<sup>173</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.